OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852061/5/KPe**

Datum: **Linz, 15. Jänner 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 09.10.2024, GZ: BHUUGe-2024-314377, betreffend Gewerbeanmeldung vom 06.09.2024, den

B E S C H L U S S

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit nach Verfahrensergänzung zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.10.2024, GZ: BHUUGe-2024-314377, wurde aufgrund der Gewerbeanmeldung der A__, aaa, (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vom 06.09.2024 für das Gewerbe „Textilreiniger, eingeschränkt auf die Reinigung von textilen Beschattungseinrichtungen, Sonnensegel, Schirme, Markisen, Bootsplanen und Abdeckungen" im Standort , C-Strasse, festgestellt, dass die Anmeldevoraussetzungen für die Ausübung dieses Gewerbes nicht vorliegen. Das Vorliegen der in der Textilreiniger-Verordnung festgelegten Befähigung des genannten gewerberechtlichen Geschäftsführers Herr D__, geb.: tt.mm.jjjj, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso wenig konnte das Vorliegen der individuellen Befähigung gemäß § 19 Gewerbeordnung 1994 ausgesprochen werden. Gleichzeitig wurde auch die Ausübung des Gewerbes untersagt.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin keine Zeugnisse des benannten gewerberechtlichen Geschäftsführers vorgelegt habe, welche zum Antritt des Handwerks gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler), StF: BGBl. II Nr. 90/2003, berechtigen. Auch die vorgelegte (positive) Stellungnahme der WKO OÖ vom 06.09.2024 über die Ablegung einer Arbeitsprobe und ein Fachgespräch sei kein Befähigungsnachweis. Die individuelle Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 könne aufgrund der vorgelegten Urkunden nicht festgestellt werden. Aufgrund des fehlenden Befähigungsnachweises des benannten gewerberechtlichen Geschäftsführers seien die Voraussetzungen für die Ausübung des beantragten Gewerbes nicht gegeben, sodass die Gewerbeausübung bescheidmäßig zu untersagen sei.

I.2. Gegen den genannten Bescheid richtet sich die fristgerecht vom rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführerin eingebrachte Beschwerde. Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung und Abänderung des Bescheids dahingehend, dass die beantragte Gewerbeberechtigung erteilt wird. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass der benannte gewerberechtliche Geschäftsführer seit 2017 als (handelsrechtlicher) Geschäftsführer und seit Oktober 2024 auch als gewerberechtlicher Geschäftsführer für das im Rahmen des Unternehmens ausgeübte reglementierte Gewerbe der „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung" bei der Beschwerdeführerin tätig gewesen sei. Im Zuge des letztgenannten Gewerbes seien stets auch Reinigungsleistungen betreffend Sonnenschirme, Markisen, Sonnensegel, etc. erbracht worden. Die Reinigung der textilen Beschattungseinrichtungen solle nunmehr nicht vor Ort, sondern in der (bereits genehmigten) Betriebsanlage der

Beschwerdeführerin erfolgen, wobei das Leistungsbild weitestgehend ähnlich zum Leistungsbild der Reinigung von Beschattungsanlage im Rahmen der „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung" sei. Die Befähigung des benannten gewerberechtlichen Geschäftsführers ergebe sich (sowohl in kaufmännischer als auch in fachlicher Hinsicht) daher schon aus seiner jahrelangen Tätigkeit in leitender Stellung. Die individuelle Befähigung des benannten Geschäftsführers sei auch von der Landesinnung Oberösterreich der Mode und Bekleidungstechnik der WKO in der Stellungnahme vom 06.09.2024 festgestellt worden. Zudem ergebe sich dies auch aus der gemeinsam mit der Beschwerde vorgelegten ergänzenden Stellungnahme der WKO vom 25.10.2024.

I.3. Mit Schreiben vom 18.11.2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG wurde der Sachentscheidung durch das Verwaltungsgericht widersprochen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und in das offene Firmenbuch sowie in das offene Gewerberegister. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Parteiantrags abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt:

Die Beschwerdeführerin ist eine zu aaa im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. D__ ist ihr Alleingesellschafter und handelsrechtlicher Geschäftsführer mit selbständiger Vertretungsbefugnis seit dem 01.11.2017. [offenes Firmenbuch]
Die Beschwerdeführerin verfügt seit dem 08.01.2018 über eine Gewerbeberechtigung für „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)". Seit dem 18.10.2024 ist der oa handelsrechtliche Geschäftsführer auch gewerberechtlicher Geschäftsführer für dieses Gewerbe. [offenes Gewerberegister]

Im Rahmen des Gewerbes „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)" wurden von der Beschwerdeführerin auch textile Beschattungseinrichtungen, wie Sonnenschirme, Markisen, Sonnensegel, etc. gereinigt. [Beschwerde]

Die Beschwerdeführerin hat eine (von der belangten Behörde) gewerberechtlich genehmigte Betriebsanlage errichtet, in welcher textile Beschattungseinrichtungen, Sonnenschirme, Markisen, Bootsplanen und Abdeckungen gereinigt werden sollen. [Beschwerde]

Mit Antrag vom 06.09.2024 hat die Beschwerdeführerin am Standort C-Strasse, , das reglementierte Gewerbe mit dem Wortlaut „Textilreiniger, eingeschränkt auf die Reinigung von textilen Beschattungseinrichtungen, Sonnensegel, Schirme, Markisen, Bootsplanen und Abdeckungen" angemeldet und dabei Herrn D__ als gewerberechtlichen Geschäftsführer benannt und als Befähigungsnachweis eine Stellungnahme der WKO OÖ vom 06.09.2024 vorgelegt. [verfahrenseinleitender Antrag vom 06.09.2024]

Im Zuge des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin zum Nachweis der Befähigung des benannten gewerberechtlichen Geschäftsführers ein Dienstzeugnis vom 17.09.2024 sowie ein nicht datiertes und nicht unterfertigtes Dokument „Individuelle Befähigung für gewerberechtliche Geschäftsführung" vorgelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die jeweils in eckigen Klammern angeführten Beweismittel. Soweit sich die Feststellungen auf das Beschwerdevorbringen stützen, hegt das erkennende Gericht keine Bedenken, da einerseits das Vorbringen der Beschwerdeführerin nachvollziehbar ist und andererseits auch die belangte Behörde diesem Vorbringen weder im Bescheid, noch im Vorlageschreiben widersprochen hat. Darüber hinaus wurde die belangte Behörde mit hg Schreiben vom 04.12.2024 (ON 2) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin die Befähigung des benannten gewerberechtlichen Geschäftsführers für das reglementierte Gewerbe „*Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk) eingeschränkt auf die Reinigung von textilen Beschattungseinrichtungen, Sonnensegel, Schirme, Markisen, Bootsplanen und Abdeckungen*" (§ 94 Z 70 GewO 1994) aus dessen Tätigkeit als Geschäftsführer der Antragstellerin seit 2017 ableitet. Die belangte Behörde ist diesem Sachverhalt in ihrer Stellungnahme vom 09.01.2025 (ON 4) nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nachweis der Befähigung als Zugangsvoraussetzung zum Gewerbe

Gemäß § 94 Z 7 GewO 1994 handelt es sich bei dem angemeldeten Gewerbe „Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler)" um ein reglementiertes Gewerbe. Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben ist ua der Nachweis der Befähigung (§ 16 Abs. 1 GewO 1994), wobei juristischen Personen zwingend einen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen haben (§ 9 iVm § 39 GewO 1994), der über den Befähigungsnachweis verfügt.

Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können (§ 16 Abs. 2 GewO 1994).

Die Zugangsvoraussetzungen zu den reglementierten Gewerben bezüglich der erforderlichen Befähigung sind gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 durch Erlassung von Durchführungsverordnungen zu regeln.

Nach ständiger Rechtsprechung ist zunächst zu prüfen, ob der Befähigungsnachweis nach § 18 GewO 1994 (in Verbindung mit der einschlägigen Zugangsverordnung) erbracht werden kann, bevor das Vorliegen einer individuellen Befähigung zu prüfen ist (vgl. VwGH 18.05.2005, 2004/04/0188).

III.2. Befähigungsnachweis gemäß § 18 GewO 1994 iVm der Textilreiniger-Verordnung

Für das gegenständliche Gewerbe ist zur Beurteilung der Befähigung daher die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Textilreiniger-Verordnung), StF: BGBl. II Nr. 90/2003 idF BGBl. II Nr. 399/2008, heranzuziehen. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kommt ausschließlich die Erbringung des Befähigungsnachweises nach Z 4 der Textilreiniger-Verordnung in Betracht, welcher den Nachweis durch Vorlage eines Zeugnisses über eine ununterbrochene, mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) vorsieht.

Gemäß § 18 Abs. 3 GewO 1994 ist unter „fachlicher Tätigkeit" eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde
1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder

2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Nach den Feststellungen, ist der benannte gewerberechtliche Geschäftsführer bereits seit 2017 handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens der Beschwerdeführerin, welche seit dem Jahr 2018 das Gewerbe „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)" ausübt und im Rahmen dieses Gewerbes auch textile Beschattungseinrichtungen gereinigt werden.

Aus diesen Umständen ergibt sich die Rechtsfrage, ob die Ausübung der beschriebenen Tätigkeit im Rahmen des Gewerbes „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)" gleichzeitig auch als „einschlägige Tätigkeit" im Rahmen der Textilreiniger-Verordnung anzuerkennen ist.

Zur Klärung dieser Frage ist vorweg zu prüfen, ob die Reinigung textiler Beschattungseinrichtungen in einer dafür vorgesehenen Betriebsanlage (auch) in den Berechtigungsumfang des Gewerbes „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)" fällt.

III.3. Berechtigungsumfang des Gewerbes „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)" als Vorfrage

Nach der Bestimmung des § 5 Abs. 2 der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung vom 16.11.2022, GZ: 2022-0.685.399, hat *„der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin […] Aufgaben im Rahmen der Bearbeitung von Arbeitsproben des manuellen und maschinellen Reinigens, Desinfizierens, Pflegens und Behandelns von verschiedenen Oberflächen, wie z. B. textile und elastische Oberflächen, Laminat, Holz, Stein, Glas, Metall auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung nachzuweisen*."
Entsprechend der Anlage 2 zur Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung vom 16.11.2022, GZ: 2022-0.685.399, hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin ein breites Spektrum an Kenntnissen über *„Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegeverfahren für Glas-, Holz-, Textil- und Metalloberflächen (wie Fenster, Türen, Lichtschutzanlagen) sowie sonstiger im Gebrauch befindlicher Oberflächen von Wand- und Deckenflächen…*" nachzuweisen.

Demzufolge kann dem Gewerbe der „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung" eine Berechtigung zur Reinigung von textilen Lichtschutzanlagen generell nicht abgesprochen werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass sich aus der genannten Bestimmung zwar keine Beschränkung auf den Ort der Leistungserbringung ableiten lässt, es dem Wesen des Handwerks der „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung" jedoch immanent ist, dass die Leistungserbringung (jedenfalls zum weit überwiegenden Teil) vor Ort erfolgt bzw. erfolgen muss.

Ohne Durchführung weiterer Ermittlungen (insbesondere solcher nach § 29 GewO 1994) kann diese Rechtsfrage daher nicht beantwortet werden.

III.4. Klärung der Vorfrage durch den Bundesminister

In verfahrensrechtlicher Hinsicht bedeutet dies Folgendes: Bestehen Zweifel daran, ob die nicht vor Ort, sondern in einer eigenen Betriebsanlage ausgeübte Tätigkeit der *„Reinigung von textilen Beschattungseinrichtungen, Sonnensegel, Schirme, Markisen, Bootsplanen und Abdeckungen*" in den Umfang des Handwerks der „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung" (§ 91 Z 13 GewO 1994) fällt oder diese dem Handwerk der „Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler)" (§ 91 Z 70 GewO 1994) vorbehalten ist, ist zur Entscheidung dieser Frage gemäß § 349 Abs. 1 GewO 1994 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (jetzt: Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft) berufen (*„Verfahren über den Umfang von Gewerbeberechtigungen und die Einreihung von Gewerben*").

Gemäß § 349 Abs. 3 GewO 1994 ist der Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens von Amts wegen zu stellen, wenn die betreffende Frage eine Vorfrage in einem (nicht beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) anhängigen Verwaltungsverfahren ist und nicht ohne Bedachtnahme auf die im § 29 zweiter Satz GewO 1994 enthaltenen Gesichtspunkte beurteilt werden kann.

Daraus folgt, dass im konkreten Fall von Amts wegen ein Verfahren über den Umfang von Gewerbeberechtigungen und die Einreihung von Gewerben einzuleiten ist. Das Unterlassen einer derartigen Antragstellung stellt einen Verfahrensfehler dar (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* (Hrsg), GewO[4] (2020) zu § 349 GewO 1994, Rdz 9).

III.5. Zurückverweisung zur Verfahrensergänzung

Nachdem die belangte Behörde ein Verfahren über den Umfang von Gewerbeberechtigungen und die Einreihung von Gewerben iSd § 349 GewO 1994 im vorliegenden Fall nicht eingeleitet hat, ist dieser Verfahrensschritt nachzuholen.

Aufgrund des anlässlich der Beschwerdevorlage erhobenen Widerspruchs gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG ist der angefochtene Bescheid aufzuheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde

zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner